

Abfallwirtschaft, Kommunaler
Umweltschutz;

Beschlussfassung über den Abschluss
einer neuen Abstimmungsvereinbarung
nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG)

Vorgeschichte

- 1992 Einführung von „DSD“, seitdem ist die Entsorgung von Verkaufsverpackungen privatisiert
- öRE nicht eigenverantwortlich tätig, lediglich geringe Mitbestimmungsmöglichkeiten
- zwischenzeitlich (nach Entmonopolisierung) ca. 10 konkurrierende Duale Systeme auf dem Markt

Das neue Verpackungsgesetz

- Inkrafttreten am 01.01.2019
- Erfordernis neuer Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Dualen Systemen und den örE
- „alte“ Abstimmungsvereinbarung des Landkreises Neumarkt gilt übergangsweise noch bis längstens 31.12.2020
- wesentliche Regelungsinhalte der Abstimmungsvereinbarung:
Systemgestaltung bei LVP und Glas,
Kostenbeteiligung der Dualen Systeme bei PPK

verbesserte Rechtsposition der örE

- durch § 22 Abs. 1 Satz 3 VerpackG erstmals konkrete Einflussmöglichkeiten der örE auf die Systemgestaltung bei LVP
- Begrenzung durch „wirtschaftliche und technische Unzumutbarkeit“

aktueller Sachstand LVP:

- aufgrund Beschluss des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses vom 02.12.2019 hat der Landkreis Neumarkt eine Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 1 VerpackG erlassen
- künftig (ab 01.01.2021) 14-tägige Abholung der Gelben Säcke, bessere Sackqualität

aktueller Sachstand PPK (1):

- Systemänderungen sind kein Thema, Mitbenutzung findet bereits statt
- zentraler Streitpunkt ist die Höhe der künftigen Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems
- durch Internethandel und Rückgang von Printerzeugnissen mittlerweile deutlich höherer Volumenanteil der Systeme
- die Abfuhr- und Sammelkosten sind weitgehend volumenbasiert => höhere Kostenbeteiligung der Dualen Systeme ist geboten

aktueller Sachstand PPK (2):

- Verhandlungen mit DSD sind mittlerweile zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt

Eckpunkte der Einigung:

- Die Dualen Systeme akzeptieren die Beteiligung an den PPK-Sammelkosten auf der Basis eines erhöhten Kostenfaktors
- gleichzeitig verzichten die Dualen Systeme auf die Erlöse aus der Vermarktung ihres Mengenanteils

Abstimmungsvereinbarung

- Abschluss entsprechend dem Vereinbarungstext
- Anlagen 1, 3, 4, 5, 7 werden Bestandteil der AV
- auch die PPK-Regelung wird nicht als eigenständige Vereinbarung abgeschlossen, sondern als Anlage 7 Teil der Abstimmungsvereinbarung
- die Abstimmungsvereinbarung wird auf 3 Jahre befristet, damit stärkere Verhandlungsposition für den Landkreis, wenn im Laufe der Zeit Kostensteigerungen erfolgen und geltend gemacht werden sollen
- Zustimmung der Dualen Systeme (2/3-Mehrheit) liegt bereits vor